

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

der Stadt Ravensburg

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Bei der "Stiftung Bruderhaus Ravensburg" handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Der Stiftungsvorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg.

Der Stiftungsrat besteht aus dem Stiftungsvorstand, dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Ravensburg, dem jeweiligen Bildungs- und Sozialausschuss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg sowie einem Vertreter der Mitarbeiter der Stiftung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Stiftungszweck ist insbesondere die Versorgung, Pflege und Unterbringung älterer Menschen durch den Betrieb des Altenzentrums "Bruderhaus" in Ravensburg.

§ 1

Gemeinwohlaufgaben

- (1) Nach § 1 Landespflegegesetz soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 LPfIG sind auch die Gemeinden verpflichtet, Pflegeheime zu fördern (Sicherstellungsauftrag).
- (2) Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO hat die Stadt Ravensburg die Versorgung ihrer Einwohner mit Wohnraum, insbesondere älterer Bewohner mit Seniorengerechten Wohnungen sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag).
- (3) Bei beiden Dienstleistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

Die Stadt Ravensburg beauftragt die Stiftung "Bruderhaus Ravensburg" mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- 1) Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, der Pflege und Betreuung älterer Menschen und des altersgerechten Wohnens durch den Betrieb des Altenzentrums "Bruderhaus". Der Betrieb des Altenzentrums "Bruderhaus" umfasst folgende Leistungen:
 - Dauerpflege
 - Kurzzeitpflege
 - Tagespflege
 - Wohngruppe für demenzerkrankte Menschen
 - Seniorenwohngruppe
 - Betreutes Wohnen im Bruderhaus
 - Betreutes Wohnen zu Hause durch die "Bruderhaus Bürgerhilfe"
 - Pflege zu Hause durch den "Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg gGmbH"D. h. die Stiftung Bruderhaus Ravensburg erbringt Pflege-, Versorgungs- und Unterbringungsleistungen.

- 2) Daneben erbringt die Stiftung Bruderhaus noch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
 - Denkmalpflege durch Instandhaltung und Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes "Bruderhaus" in Ravensburg.
 - Vermögensverwaltung
- 3) Die Stiftung wird überwiegend im Stadtgebiet Ravensburg tätig.

§ 3

Dauer der Beauftragung (zu Art. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung der Stiftung Bruderhaus erfolgt für den Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes (Datum des Gemeinderatsbeschlusses: TT.MM.2017).

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt Ravensburg der Stiftung Bruderhaus Ausgleichsleistungen gewähren durch
 1. die Übernahme von provisionsfreien Bürgschaften und Patronatserklärungen
 2. Kassenkredite, Investitionszuschüsse und Liquiditätshilfen
 3. zinsverbilligtes Erbbaurecht
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Stiftung Bruderhaus auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlungen resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Die Höhe der maximal seitens der Stadt Ravensburg gewährten Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Stiftung Bruderhaus Ravensburg. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan der Stiftung.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken.
- (5) Der Wert der Ausgleichsleistung wird wie folgt berechnet:
 - Ausfallbürgschaft: Berechnung des Wertes anhand der *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02)*
 - Zinsvergünstigung: Berechnung anhand der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14. Februar 2000
 - Erbbauzins: Berechnung anhand eines marktüblichen Erbbauzinses
- (6) Soweit die Stiftung Bruderhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Stiftung Bruderhaus in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

- (7) Die Stiftung Bruderhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Stiftung Bruderhaus wird die Trennungsrechnung der Kämmerei der Stadt Ravensburg zur Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung der Stiftung Bruderhaus erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, weist die Stiftung Bruderhaus durch den jährlichen Jahresabschluss nach. Im Hinblick auf die übernommenen Bürgschaften stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.
- (2) Die Stadt fordert die Stiftung Bruderhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Diesen Betrauungsakt hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am TT.MM.2017 beschlossen.

Ravensburg, TT.MM.2017

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp